



## Landesbehindertenrat

Spitzenverband der Behinderten-Selbsthilfe  
in Nordrhein-Westfalen

Münster, 26.01.2021

### Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landesbauordnung 2018

#### Per Mail an:

Frau Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen  
[ina.scharrenbach@mhkbw.nrw.de](mailto:ina.scharrenbach@mhkbw.nrw.de)

Herrn Hans Willi Körfges  
Vorsitzender des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
[hans-willi.koerfges@landtag.nrw.de](mailto:hans-willi.koerfges@landtag.nrw.de)

Frau Heike Gephard  
Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
[heike.gebhard@landtag.nrw.de](mailto:heike.gebhard@landtag.nrw.de)

Frau Sabine Arnoldy  
[sabine.arnoldy@landtag.nrw.de](mailto:sabine.arnoldy@landtag.nrw.de)

Sehr geehrte Ministerin,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedauern, dass der Landesbehindertenrat NRW (LBR NRW) als Spitzenverband der Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen nicht zu einer Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf eingeladen worden ist, obwohl die UN-BRK die Beteiligung aller Behinderten-Organisationen bei der Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft ausdrücklich einfordert. Die Empörung über den Entwurf schlägt landesweit in ausnahmslos allen Behindertenverbänden hohe Wellen, weshalb sich der LBR NRW noch einmal zu Wort meldet.

Unsere direkten großen Mitgliedsverbände und Zusammenschlüsse,

- die LAG SELBSTHILFE NRW,
- die Lebenshilfe LV NRW,
- die ISL LV NRW,
- das Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung /chronischer Krankheit NRW,
- der SoVD NRW
- und der VdK NRW,

haben in ihren jeweiligen Stellungnahmen deutlich gemacht, dass der Entwurf der Landesregierung in vielen Punkten gegen die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention - die ja nicht eine Sonder-Konvention nur für die Gruppe behinderter Menschen ist - verstößt. Die UN-BRK ist eine Konkretisierung der Menschenrechtskonvention und somit allgemein gültig. Sie ist 2009 vom deutschen Parlament ratifiziert worden und hat Gesetzescharakter.

„Durch das Zustimmungsgesetz vom 31.12.2008 ist die UN-BRK gemäß Art. 59 (2) GG Bestandteil der deutschen Rechtsordnung.“<sup>1</sup>

Damit ist sie Maßstab und Orientierung für alle Bundes- und Landesgesetze, auch und insbesondere für die Landesbauordnung, die Grundlage und Rahmen für ein Umdenken in Bezug auf gesellschaftliche Teilhabe im Bereich Wohnen ist.

Das Institut für Menschenrechte in Berlin beurteilt die Wohn-Situation für Menschen mit Behinderung auch nach mehr als 10 Jahren der Ratifizierung als „nicht hinreichend erfüllt“.

„Menschen mit Behinderungen haben – genau wie alle anderen Menschen auch – das Recht, selbst zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten. Sie dürfen nicht auf ein Leben in stationären Wohnformen festgelegt werden, sondern unabhängig von Art und Schwere der Beeinträchtigung muss ein Leben in der Gemeinschaft möglich sein. Die Voraussetzung dafür ist genug barrierefreier Wohnraum, wohnortnahe und bedarfsgerechte Unterstützungsangebote und ein inklusives Gemeinwesen. Doch auch mehr als zehn Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2009 sind diese Voraussetzungen in Deutschland nicht hinreichend erfüllt.“<sup>2</sup>

Auch Frau Dr. Susann Kroworsch von der Monitoringstelle (Institut für Menschenrechte) in Berlin kommt in ihrem Bericht „Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen“ zur folgenden kritischen Einschätzung:

„In Nordrhein-Westfalen sind viele Fortschritte zu verzeichnen, insbesondere bei der Stärkung des ambulanten Wohnens und beim Abbau von Plätzen in stationären Einrichtungen. Dennoch können Menschen mit Behinderungen ihr Menschenrecht auf Wohnen und Leben in der Gemeinschaft noch nicht in vollem Umfang ausüben. In vielen Fällen können sie nicht selbstbestimmt über ihren Wohnort bestimmen oder entscheiden, mit wem sie zusammenleben. Das liegt u.a. daran, dass es zu wenig barrierefreien Wohnraum gibt.“<sup>3</sup>

U.a. empfiehlt deshalb die Monitoringstelle,

„...die Bauordnung Nordrhein-Westfalens umfassend an die Vorgaben der UN-Behindertenkommission anzupassen. Nur so kann sie ein effektives Instrument sein, um den Mangel an barrierefreiem, uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarem Wohnraum zu überwinden.“<sup>4</sup>

Wir wollen an dieser Stelle nicht im Detail auf alle angedachten Veränderungen des Entwurfs eingehen und beziehen uns noch einmal ausdrücklich auf einige in den Stellungnahmen unserer direkten Mitglieder kritisierten Punkte:

- Wir sind mit unseren Mitgliedern der Meinung, dass die geplanten Änderungen zum Aus für den Bereich des barrierefreien Wohnens führen.
- Die Begriffe barrierearm und altersgerecht stellen eine Verwässerung des Begriffs der Barrierefreiheit dar und sind zudem unbestimmte Rechtsbegriffe.
- Ebenso verhält es sich, wenn in § 49 Absatz 1 gesagt wird, dass Wohnungen nur „im erforderlichen Umfang“ barrierefrei sein sollten. Wer bestimmt, was der erforderliche Umfang ist?

<sup>1</sup> [http://www.lag-avmb-bw.de/20101106\\_Zum\\_Artikel\\_19\\_UN-BRK.pdf](http://www.lag-avmb-bw.de/20101106_Zum_Artikel_19_UN-BRK.pdf)

<sup>2</sup> <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/wohnen>

<sup>3</sup> Susann Kroworsch: Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen. Berlin 2019, S. 24.

<sup>4</sup> Ebenda.

- In § 34 Abs. 5 Satz 2 wird die Regelung zum nachträglichen Einbau von Treppenliften aufgehoben. Bedeutet das schnelle und kostengünstige Aufstockung auf Kosten der Menschen mit Behinderung?

Insgesamt konterkariert der Gesetzentwurf die im Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP formulierten Ansprüche, hieß es doch dort:

„Barrierefreiheit ist unabdingbar für ein erfolgreiches Gelingen der Inklusion. Wir werden die Barrierefreiheit ausbauen.“

Auch die Botschaft auf der Website des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung muss vor dem Hintergrund des Gesetzentwurfs als Falschmeldung gewertet werden:

„Die Barrierefreiheit im und am Gebäude sowie im Wohnumfeld und ein Standort mit guter Infrastruktur sind von zentraler Bedeutung. Dies sind wichtige Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Wohnen inmitten der Gesellschaft.“<sup>5</sup>

### **Fazit:**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung fällt nicht nur hinter die selbstgesteckten Ziele zurück und missachtet die berechtigten Bedürfnisse und Interessen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, sondern lässt auch erkennen, dass es offensichtlich „höhere Ziele“ gibt, wie z.B. die Interessen von Bauindustrie und Investoren. Zukunftsorientiertes Bauen und Wohnen sollte sich aber vor allem an den Bedürfnissen der Gesamtbevölkerung orientieren und an der wachsenden Anzahl älterer und behinderter Menschen. Barrierefreies Bauen und Wohnen schadet niemandem, hilft aber vielen!

Sollte der Gesetzentwurf tatsächlich ohne Veränderungen verabschiedet werden, entpuppen sich die gesamten Diskussionen über die gemeinsame Gestaltung von Sozialräumen und Quartieren als Farce. Barrierefreie Wohnungen sind integraler Bestandteil von Sozialräumen und Teil einer inklusiven Gesellschaft mit einer adäquaten Infrastruktur. Spielt dieser Aspekt zukünftig keine Rolle mehr, wird es immer mehr Viertel ohne ausreichende Angebote für bezahlbare und barrierefreie Wohnungen geben, ältere Menschen und Menschen mit Behinderung werden in die Randbereiche der Städte verdrängt. Sieht so das Zusammenleben in der Stadt der Zukunft aus?

Der Landesbehindertenrat fordert deshalb, die Landesbauordnung an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Gabor

Vorsitzender



Dr. Willibert Strunz

Geschäftsführer

---

<sup>5</sup> <https://www.mhkgb.nrw/themen/bau/wohnen/mieten-und-eigentum/wohnraum-fuer-menschen-mit-behinderung>